

Folgende Änderungen in der Hauptsatzung sind gewünscht: §7 Integrationsrat	
(1) Es wird ein Integrationsrat gemäß §27 GO NRW gebildet.	
(2) Der Integrationsrat besteht aus 12 Mitgliedern, davon 8 gemäß §27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und 4 gemäß §27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgerinnen/ Bürgern. Die nicht im Integrationsrat vertretenen Parteien können ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/ einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied in den Integrationsrat entsenden. Das Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel muss beibehalten werden. Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder gewählt beziehungsweise bestellt werden.	
(3) Der Integrationsrat wird von der Verwaltung in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Menschen mit internationaler Familiengeschichte als solche betreffen, informiert und vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder die Ausschüsse beteiligt. Der Integrationsrat tagt jeweils zu Beginn der Beratungsfolge der Ausschüsse bzw. des Rates. Die Mitglieder des Integrationsrates haben das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anhörung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen.	
(4) Für die Verwaltung nimmt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder die Fachdienstleitung oder/ und die Leitung des Beckumer Integrationsmanagements an den Sitzungen des Integrationsrats teil. Der Integrationsrat kann festlegen, welche Institutionen, Verbände oder Vereine ihn bei seiner Arbeit regelmäßig oder gelegentlich als beratende Mitglieder beraten sollen. Die Benannten schlagen dem Integrationsrat ihre jeweiligen Vertreterinnen/ Vertreter und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zur Berufung vor.	
(5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Beckumer Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen.	

(6) Der Integrationsrat kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/ sachkundigen Einwohner gemäß §58 Absatz 4 GO NRW sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/ stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.	(7) Die Geschäftsführung des Integrationsrates wird durch das Integrationsmanagement der Stadt Beckum wahrgenommen. Das Integrationsmanagement unterstützt den Integrationsrat organisatorisch, administrativ und inhaltlich.	(8) Der Integrationsrat wird bei der Besetzung der Stelle des Beckumer Integrationsmanagements frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit, vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.
--	--	---